

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 8. Juli

1925

Inhalt. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung (S. 159). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 160).

60

## Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 25. 6. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

- 1) Im § 5 III A haben die Ziffern 1 und 2 künftig zu lauten:
    1. für jede Nebenstelle
      - a) mit gewöhnlichem Apparat und, soweit die Telegraphenverwaltung Nebenstellenanlagen für Selbstanschlussbetrieb herstellt, mit Selbstanschlussapparat . . . . . 7,50 Gulden,
      - b) mit Mehrfachanschlussapparat (Rückfrageapparat)
 

für 2 Leitungen . . . . .	12,— Gulden,
" 3 . . . . .	15,— "
für jede posteigene Hausstelle, die mit den übrigen Nebenstellen verkehren darf, . . . . .	5,50 "
für jede posteigene Hausstelle, die nur mit den Hausstellen verkehren darf, . . . . .	7,50 "
    2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlussapparat oder mit Mehrfachanschlussapparat sowie eines posteignen Hausanschlusses 2,50 " ;
  - 2) Im § 9 I hat die Ziffer 2 künftig zu lauten:
    2. bei posteigeneren Nebenstellenanlagen
      - a) für jede Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle . . . . . 50,— Gulden,
 

für jede Sprechstelle außerhalb des Gebäudes der Hauptstelle außerdem ein Zuschlag . . . . .	50,— "
--	--------
      - b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlussleitungen belegt werden,
 

bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . .	30,— "
" 21. " 30. . . . .	25,— "
" jedes weitere Anschlußorgan . . . . .	20,— "
bei Selbstanschlussbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . .	75,— "
" 21. " 30. . . . .	60,— "
" jedes weitere Anschlußorgan . . . . .	50,— "
- für jede posteigne Hausstelle soviel, wie unter a) und b).

Für die Ermittlung der Preissetze für Anschlußorgane ist die Summe aller Anschlußorgane (Hand- und Selbstanschlussbetrieb-Organe zusammengezählt) maßgebend.

- 3) Im § 15 IV ist statt „20 Pfennig“ zu setzen „10 Pfennig“.
- 4) Im § 25 III Abs. 1 ist statt „50 Pfennig“ zu setzen „30 Pfennig“.
- 5) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1925 in Kraft.

Danzig, 25. Juni 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

61

### Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 30. 6. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 6 „Postkarten“, Abs. III, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Aufklebungen sind auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben; sie müssen der ganzen Fläche nach aufgeklebt sein.

2. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. X, ist statt „oder mechanisch“ zu setzen: „mit der Schreibmaschine einschließlich der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse.“

3. In demselben § (7), Abs. XI, ist statt „oder mechanisch“ zu setzen: „mit der Schreibmaschine einschließlich der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse.“

4. Im § 8 „Geschäftspapiere“, Abs. I, sind die Worte „mit der Hand“ zu streichen.

5. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält Abs. I folgende Fassung:

Geldbeträge bis 1000 Gulden einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

6. In demselben § (20), Abs. III, erhält im 1. Unterabs. der 2. Satz folgende Fassung: Der Betrag ist in Danziger Währung anzugeben, die Guldensumme in Ziffern und Buchstaben.

7. Im § 23 „Bahnhofsbriebe“, Abs. V, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Die für Bahnhofsbuchhändler und für auswärtige Vertriebsstellen der Verleger als Verlagsstücke (§ 28, VII) angemeldeten Zeitungen können auf Antrag der Verleger als Zeitungs-Bahnhofsbriebe versandt werden.

8. In demselben § (23), Abs. VI, erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die besondere Behandlung der in Zeitungs-Bahnhofsbriefen zu versendenden Zeitungen ist vom Verleger vorauszusezahlen.

9. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“, Abs. VI, sind die Worte „und nicht anders verabredet“ zu streichen.

10. Im § 42 „Abholen der Sendungen“, erhält der erste Unterabsatz des Absatzes V nachstehende Fassung:

Wer seine Postsendungen am Postschalter abholt oder abholen lässt, hat eine Postausgabegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Von der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden. Werden nur Zeitungen abgeholt, so ist keine Postausgabegebühr zu entrichten.

11. Im § 49 „Verkauf der Postwertzeichen“ erhält Abs. I folgende Fassung:

Die Freimarken werden zum Nennwert verkauft. Für Freimarken in Rollen und für gestempelte Postkarten kann zur Deckung der besonderen Herstellungskosten ein Aufschlag erhoben werden.

12. In demselben § (49) ist als neuer Abs. V nachzutragen:

V. Freimarkenstempel, die aus gestempelten Vordrucken, Umschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

13. In der Übersicht über die Postordnungsmäßigen Gebühren — Anlage zur Postordnung § 1 IV. — sind unter laufender Nummer 23 „Zeitungszustellgeld“ im Spalte 2 zu streichen: die Angaben in den Zeilen 7 bis 11 von „Beträge“ bis „Abrechnung“.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1925 in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

